

Stadt Voerde (Niederrhein)
Amtsblatt
 der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 45 vom 22.10.2013

4. Jahrgang

Auflage: 60

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)		Seite
1.	Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Jahr 2014 vom 17.10.2013	1–2
2.	Öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen der Stadt Voerde	
a)	Bebauungsplan Nr. 131 „Edeka Friedrichsfeld	2–3
b)	Bebauungsplan Nr. 126 „Am Hallenbad	3–5
	1.	
	Satzung	
	über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Jahr 2014 vom 17.10.2013	

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10. 2002 (BGBl. I S. 4167) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 460 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 131 „Edeka Friedrichsfeld“ wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt.

In die Planunterlagen kann eingesehen werden in der Zeit vom 04.11.2013 bis einschließlich 04.12.2013 im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 038) von jeweils 7.30 Uhr (montags und dienstags bis 17.00 Uhr, mittwochs bis 14.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr) sowie samstags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Zudem sind die Planunterlagen im Internet unter **www.voerde.de/planungen** einsehbar.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, in der zzt. gültigen Fassung) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Voerde (Niederrhein), den 17.10.2013

In Vertretung

Wilfried Limke

Erster Beigeordneter

2. b)

Öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen der Stadt Voerde (Ndrh.)

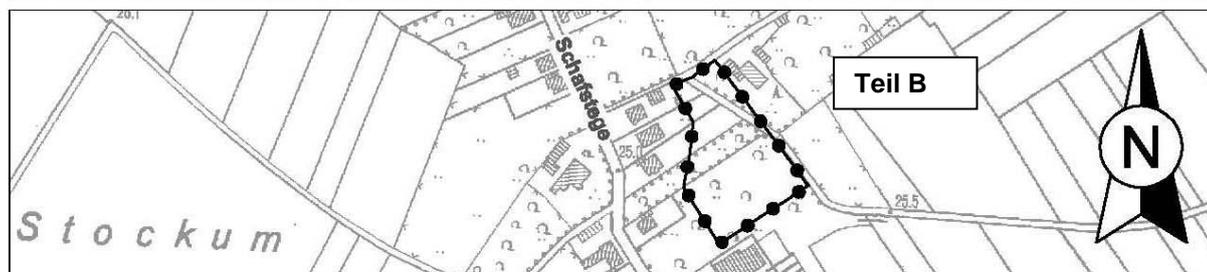
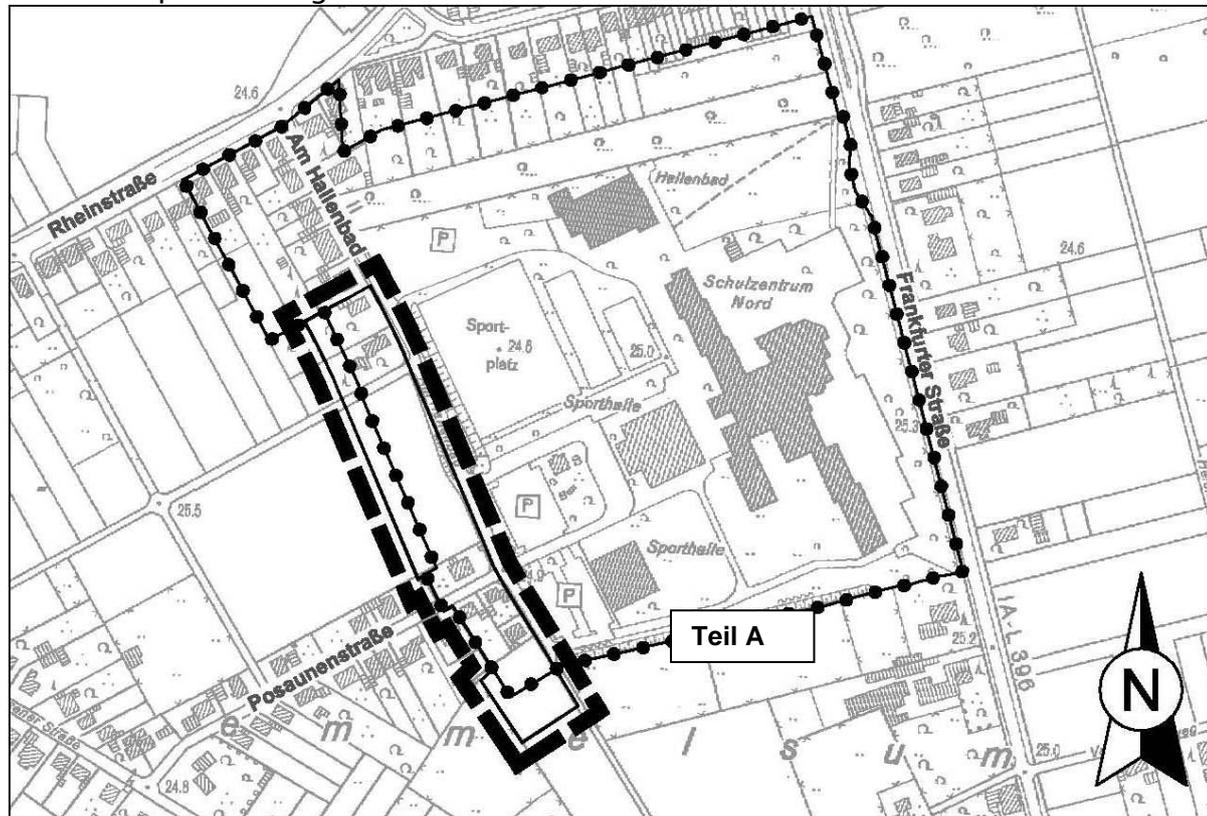
Der Rat der Stadt Voerde hat mit Beschluss vom 15.10.2013 den Bürgermeister beauftragt, den Entwurf der **67. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Hallenbad“** einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie den Entwurf des **Bebauungsplans Nr. 126 „Am Hallenbad“** einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Ziel der Aufstellung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Anpassung der Planung an die tatsächliche ausgeübte und die vorgesehene Nutzung innerhalb des Planbereiches, wie Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, hier: Schule und Bädereinrichtungen sowie Flächen für Wald und Flächen für die Landwirtschaft.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für eine Einfamilienhausbebauung in max. zweigeschossiger Bauweise entlang der Straße „Am Hallenbad“ sowie Schaffung von Ausgleichsflächen auch als Abgrenzung zur freien Landschaft. Die festgesetzten Bauflächen befinden sich auf landwirtschaftlichen Flächen.

Die Geltungsbereiche der Bauleitplangentwürfe sind in den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplänen dargestellt:



Darstellung auf der Grundlage der deutschen Grundkarte 1:5000 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 17/07

Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche von

-  dem Bebauungsplan Nr. 126 "Am Hallenbad"
-  der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes "Am Hallenbad"

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für die Planbereiche verfügbar:

- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter
- Artenschutzprüfung (Dezember 2012)

Die genannten umweltbezogenen Informationen lassen sich aus den ausgelegten Unterlagen entnehmen.

In die Planunterlagen kann eingesehen werden in der Zeit vom 04.11.2013 bis einschließlich 04.12.2013 im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 038) von jeweils 7.30 Uhr (montags und dienstags bis 17.00 Uhr, mittwochs bis 14.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr) sowie samstags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Zudem sind die Planunterlagen im Internet unter www.voerde.de/planungen einsehbar.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686 S. 686, in der zurzeit gültigen Fassung) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Voerde (Niederrhein), den 17.10.2013

In Vertretung

Wilfried Limke

Erster Beigeordneter